

In der DDR wurde die Auffassung vom Staat des gesamten Volkes zwar geteilt, gleichzeitig aber erklärt, daß die Entwicklung dort noch nicht zu ihm geführt habe. Der unterschiedliche Stand der Entwicklung gegenüber der UdSSR wurde mit dem noch unterschiedlichen sozialökonomischen und politisch-ideologischen Entwicklungsniveau der Klassenbeziehungen und mit der Tatsache, daß es in der DDR noch — wenn auch unbedeutende — Überreste der ehemaligen bürgerlichen Klasse gebe, erklärt. Vor allem seien die sozialistischen Beziehungen der gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit zwischen den Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft noch unterschiedlich ausgeprägt und hätten gerade erst durch den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse die objektiven ökonomischen Grundlagen für ihre volle Entfaltung erhalten (Wolfgang Weichelt, Die sozialistische Staatsmacht in der Periode des umfassenden Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, S. 2117). In seiner Festrede zum

15. Jahrestag der DDR stellte Walter Ulbricht fest, die DDR habe sich aus einem Staat der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu einem sozialistischen Staat der Werktätigen entwickelt. Dieser Staat befinde sich auf dem Weg zum sozialistischen Volksstaat. Die politisch-moralische Einheit des Volkes habe sich weiter gefestigt. Die Arbeiter- und Bauern-Macht habe sich zur umfassenden Organisation der sozialistischen Gesellschaft entwickelt. Damit wurde von der DDR bereits der Vorbehalt gemacht, daß dort die Diktatur des Proletariats noch Weiterbestände.

Inzwischen wurden in der DDR gewisse Thesen über den Volksstaat einer scharfen Kritik unterzogen. Es wurde erklärt: »Daher entbehren auch solche Theorien jeglicher wissenschaftlicher Grundlagen, bei denen vom Absterben des Staates im Sozialismus, von der Abschwächung seines politischen Charakters, seiner Kennzeichnung als Halbstaat oder von der Entstaatlichung des gesellschaftlichen Lebens die Rede ist« (Reiner Arlt, Arbeiterrevolutionär, Staatsmann und Theoretiker, S. 887). Beibehalten wurde jedoch die These, daß der Staat die politische Organisation aller Werktätigen geworden sei.

Nach Gert Egler/Hans-Dietrich Moschütz (Zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR, S. 359) handelt es sich um die »verfassungsrechtlich präzisere Widerspiegelung des Klassenwesens« der DDR, wenn es nach der Verfassungsnovelle von 1974 in Art. 1 nunmehr heie, die DDR sei ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern (anstelle »deutscher Nation«).

19 f) Der sozialistische Staat hat nach der in der DDR vertretenen Auffassung damit einen zweifachen Charakter. Er ist politische Organisation aller Werktätigen, gleichzeitig aber Machtorgan der Diktatur des Proletariats. Die Verfassung spiegelt diese Auffassung wider, wenn in Art. 1 Satz 2 die DDR als politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei bezeichnet wird.

20 g) Die Verfassung regelt nicht nur die Organisation des Staates, sondern auch die Organisation der Gesellschaft. Allgemein gilt: »Die Verfassung sozialistischen Typs ist nicht nur die Verfassung des Staates, sondern auch die Verfassung der Gesellschaft (I. L. Kalinytschew, Die grundlegenden Besonderheiten ... , S. 305).

Sozialistische Verfassungen organisieren die Gesellschaft monistisch. »Verfassungen im Sozialismus und auf dem Wege zum Sozialismus sind Normensysteme, die politische Grundentscheidungen über die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung des Staates und der Gesellschaft treffen, die die staatliche Machtausübung des von der Arbeiterklasse ge-